

1968	Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1968	Nr. 63
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Bundesgesetzbl. III 8051-1-3	1013

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	1025
Verkündungen im Bundesanzeiger	1026
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1027

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**

Vom 5. September 1968

Auf Grund des § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 29. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 455), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1789) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält nachstehende Fassung:

„§ 3

Untersuchungsbogen

(1) Für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Untersuchung nach § 45 Abs. 1 des Gesetzes (Erstuntersuchung) hat der Arzt einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 1 in weißer Farbe, für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer

Untersuchung nach § 45 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes (Nachuntersuchung) einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 1a in roter Farbe zu verwenden.

(2) Von den Untersuchungsbogen hat der Arzt je ein Zweitstück ohne Angaben des Namens und der Anschrift des Jugendlichen, der Eltern oder des Vormunds und des Arbeitgebers herzustellen.

(3) Der Arzt hat die Untersuchungsbogen zehn Jahre aufzubewahren.“

2. § 5 erhält nachstehende Fassung:

„§ 5

Mitteilung an die Eltern

Für die Mitteilung an die Eltern oder den Vormund nach § 46 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 2a in roter Farbe zu verwenden.“

3. § 6 erhält nachstehende Fassung:

„§ 6

Bescheinigung für den Arbeitgeber

Für die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung nach § 46 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3a in roter Farbe zu verwenden.“

4. An die Stelle der Anlagen 1 bis 3 treten die Anlagen 1, 1 a, 2, 2 a, 3 und 3 a zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 74 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 5. September 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Anlage 1
(Blatt 1)

.....
(Name und Anschrift des Arztes)

Untersuchungsbogen

für die Erstuntersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

Name des/der Jugendlichen Vorname

Anschrift

Name und Anschrift*)
der Eltern / des Vormundes

Name und Anschrift**)
des Arbeitgebers

Geburtsdatum des/der Jugendlichen 19 männlich weiblich

Wohnt bei Eltern Verwandten Pflegeeltern Lehrherrn im Heim in sonstiger Unterkunft

Lebte bisher überwiegend in groß- mittel- kleinstädtischer ländlicher Umgebung

Beabsichtigte berufliche Tätigkeit mit Lehre

Erhebung der Vorgeschichte in Anwesenheit eines Elternteiles des Vormundes

I. FAMILIENVORGESCHICHTE

- a) In der Familie sind folgende Krankheiten bekannt
 - Allergosen Geisteskrankheiten sonstige
 - Tuberkulose Diabetes welche
- b) Zahl der lebenden Geschwister 1 2 3 4 5 6 mehr
- c) Mutter außerhäuslich erwerbstätig ganztätig

II. EIGENE VORGESCHICHTE

- a) Schulabgang aus
 - Volksschule Sonderschule für Lernbehinderte
 - höherer Schule sonstiger Sonderschule
 - Abschluß erreicht Abgang aus Klasse
- b) Frühere Krankheiten

Masern <input type="checkbox"/>	häufig Angina <input type="checkbox"/>	Hepatitis <input type="checkbox"/>	Skelettkrankheiten <input type="checkbox"/>
Scharlach <input type="checkbox"/>	häufig Bronchitis <input type="checkbox"/>	Magen-Darm-Krankheiten <input type="checkbox"/>	Augenkrankheiten <input type="checkbox"/>
Diphtherie <input type="checkbox"/>	Bronchial-Asthma <input type="checkbox"/>	Blasen-Nieren-Krankheiten <input type="checkbox"/>	Ohrenkrankheiten <input type="checkbox"/>
Tuberkulose <input type="checkbox"/>	Hautkrankheiten <input type="checkbox"/>	Diabetes <input type="checkbox"/>	Krampfanfälle <input type="checkbox"/>
Rheum. Fieber <input type="checkbox"/>	Allergosen <input type="checkbox"/>	sonstige <input type="checkbox"/>
- c) Neigung zu

Schwindel <input type="checkbox"/>	Übelkeit <input type="checkbox"/>	Husten <input type="checkbox"/>	Atemnot <input type="checkbox"/>
Kollaps <input type="checkbox"/>	Kopfschmerz <input type="checkbox"/>	Auswurf <input type="checkbox"/>	Schlafstörungen <input type="checkbox"/>
Sonstigem <input type="checkbox"/>
- d) Angeborene Schäden welche
- e) Operationen welche
- noch Beschwerden welche
- f) Unfälle welche
- noch Beschwerden welche
- g) Zur Zeit sonstige Beschwerden welche
-
- h) Zur Zeit in ärztlicher Behandlung weshalb
- i) Zur Zeit in Tbc-Überwachung
- k) Regelmäßige sportliche Betätigung welche
- l) Bei weiblichen Jugendlichen
 - Menarche noch nicht unter 10 mit 10 11 12 13 14 15 16 17 Jahren
 - Erhebl. Menstruationsbeschwerden welche

*) Falls abweichend von der Anschrift des/der Jugendlichen.
**) Soweit bekannt.

Zutreffendes in Kästchen ankreuzen

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Anlage 1
(Blatt 3)

IV. BEURTEILUNG

Erstuntersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

des/der Jugendlichen geb. am
(Zuname) (Vorname)

Anschrift

Aufgrund der Untersuchung halte ich gegenwärtig die Gesundheit des/der Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*)

- 1. Körperlich schwere mittelschwere Arbeiten
- 2. Arbeiten überwiegend im Stehen Gehen Sitzen
Bücken Hocken Knien
- 3. Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel
- 4. Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Greifen und Festhalten stellen
die die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände Arme Beine erfordern
- 5. Arbeiten, die Schwindelfreiheit erfordern Arbeiten mit Absturzgefahr
- 6. Arbeiten überwiegend bei Kälte Nässe Zugluft starken Temperaturschwankungen
trockener Hitze feuchter Wärme
- 7. Arbeiten unter besonderer Einwirkung von Lärm unter besonderer Einwirkung von mechanischen Schwingungen
(Erschütterungen) auf die Hände und Arme den ganzen Körper
- 8. Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut
- 9. Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauch
- 10. Arbeiten, die volle Sehkraft ohne Brille Farbtüchtigkeit räumliches Sehen erfordern
- 11. Arbeiten mit besonderen psychischen Belastungen
- 12. Sonstige Arbeiten nämlich

Bei Ausfertigung im **Durchschreibeverfahren** dieses Feld **nicht** beschriften!

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach Ablauf von Monaten, spätestens bis zum
wird nach § 45 Abs. 3 JArbSchG angeordnet

Es wird empfohlen, daß der / die Jugendliche möglichst bald ärztlich zahnärztlich behandelt wird
wegen

Ratschläge:

....., den
(Ort) (Tag der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift des untersuchenden Arztes)

*) Nach § 47 Abs. 2 JArbSchG darf der / die Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(Name und Anschrift des Arztes)

Arztliche Mitteilung für die Eltern oder den Vormund

über die Erstuntersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

Der / die Jugendliche geb. am (Zuname) (Vorname)

Anschrift

wurde von mir untersucht.

Aufgrund der Untersuchung halte ich gegenwärtig die Gesundheit des/der Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*)

- 1. Körperlich schwere / mittelschwere Arbeiten
2. Arbeiten überwiegend im Stehen / Gehen / Sitzen / Bücken / Hocken / Knien
3. Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel
4. Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Greifen und Festhalten stellen
5. Arbeiten, die Schwindelfreiheit erfordern / Arbeiten mit Absturzgefahr
6. Arbeiten überwiegend bei Kälte / Nässe / Zugluft / starken Temperaturschwankungen / trockener Hitze / feuchter Wärme
7. Arbeiten unter besonderer Einwirkung von Lärm / unter besonderer Einwirkung von mechanischen Schwingungen
8. Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut
9. Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauch
10. Arbeiten, die volle Schkraft ohne Brille / Farbtauglichkeit / räumliches Sehen erfordern
11. Arbeiten mit besonderen psychischen Belastungen
12. Sonstige Arbeiten nämlich

Bei Ausfertigung im Durchschreibeverfahren dieses Feld nicht beschriften!

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach Ablauf von Monaten, spätestens bis zum ist nach § 45 Abs. 3 JArbSchG angeordnet

Es wird empfohlen, daß der / die Jugendliche möglichst bald ärztlich / zahnärztlich behandelt wird wegen

Ratschläge:

(Ort), den (Tag der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift des untersuchenden Arztes)

*) Nach § 47 Abs. 2 JArbSchG darf der / die Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von den Eltern oder dem Vormund im Interesse des / der Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 47 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Anlage 3

.....
(Name und Anschrift des Arztes)

Ärztliche Bescheinigung

für den Arbeitgeber

über die Erstuntersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

Der / die Jugendliche geb. am
(Zuname) (Vorname)

Anschrift

wurde von mir untersucht.

Aufgrund der Untersuchung halte ich gegenwärtig die Gesundheit des/der Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*)

- 1. Körperlich schwere mittelschwere Arbeiten
- 2. Arbeiten überwiegend im Stehen Gehen Sitzen
Bücken Hocken Knien
- 3. Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel
- 4. Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Greifen und Festhalten stellen
die die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände Arme Beine erfordern
- 5. Arbeiten, die Schwindelfreiheit erfordern Arbeiten mit Absturzgefahr
- 6. Arbeiten überwiegend bei Kälte Nässe Zugluft starken Temperaturschwankungen
trockener Hitze feuchter Wärme
- 7. Arbeiten unter besonderer Einwirkung von Lärm unter besonderer Einwirkung von mechanischen Schwingungen
(Erschütterungen) auf die Hände und Arme den ganzen Körper
- 8. Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut
- 9. Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauch
- 10. Arbeiten, die volle Sehkraft ohne Brille Farbtüchtigkeit räumliches Sehen erfordern
- 11. Arbeiten mit besonderen psychischen Belastungen
- 12. Sonstige Arbeiten nämlich

....., den
(Ort) (Tag der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift des untersuchenden Arztes)

*) Nach § 47 Abs. 2 JArbSchG darf der / die Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (§ 45 Abs. 2 JArbSchG).

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Anlage 1 a
(Blatt 1)
(Farbe: rot)

(Name und Anschrift des Arztes)

Untersuchungsbogen

für die Nachuntersuchungen nach § 45 Abs. 2 und 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

Name des/der Jugendlichen Vorname

Anschrift

Name und Anschrift*
der Eltern / des Vormundes

Name und Anschrift
des Arbeitgebers

Bisherige Untersuchungen nach dem JArbSchG (Monat und Jahr **)

Name und Anschrift

d. Arztes / Ärzte**)

Nachuntersuchung (§ 45 Abs. 2 JArbSchG) außerordentliche Nachuntersuchung (§ 45 Abs. 3 JArbSchG)

Geburtsdatum des/der Jugendlichen 19 männlich weiblich

Wohnt bei Eltern Verwandten Pflegeeltern Lehrherrn im Heim in sonstiger Unterkunft

Lebt derzeit überwiegend in groß- mittel- kleinstädtischer ländlicher Umgebung

Berufliche Tätigkeit mit Lehre

in einem Betrieb mit 1—19 20—199 200—999 1000 u. mehr Beschäftigten

Sind bei den bisherigen Untersuchungen Arbeiten als gefährdend für die Gesundheit d. Jugendlichen bezeichnet worden

Liegen dem untersuchenden Arzt Unterlagen darüber vor

I. EIGENE VORGESCHICHTE (seit der letzten Untersuchung nach dem JArbSchG)

a) Krankheiten welche

Operationen welche

Unfälle welche

Arbeitsunfähigkeit insgesamt 1 bis 6 Tage 7 bis 14 Tage mehr als 14 Tage

b) Neigung zu

Schwindel Übelkeit Husten Atemnot

Kollaps Kopfschmerz Auswurf Schlafstörungen

allerg. Reaktionen Sonstigen

c) Zur Zeit Beschwerden welche

d) Zur Zeit in ärztlicher Behandlung weshalb

e) Zur Zeit in Tbc-Überwachung

f) Regelmäßige sportliche Betätigung welche

g) Bei weiblichen Jugendlichen

Menarche noch nicht unter 10 mit 10 11 12 13 14 15 16 17 Jahren

Erhebl. Menstruationsbeschwerden welche

II. ARBEITSVORGESCHICHTE

a) Welche beruflichen Arbeiten wurden bisher überwiegend ausgeübt

b) Sind bei der Arbeit Beschwerden aufgetreten welche

c) Ist ein Lehr-/Arbeits-Verhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden
weshalb

d) Weg zur Arbeitsstätte und zurück

unter 1 Stunde 1 bis 2 Stunden 2 bis 3 Stunden über 3 Stunden

mit Fahrrad mit öffentl. Verkehrsmittel zu Fuß mit Motorfahrzeug

*) Falls abweichend von der Anschrift des/der Jugendlichen.

***) Soweit bekannt.

Zutreffendes in Kästchen ankreuzen

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Anlage 1 a
(Blatt 2)
(Farbe: rot)

Name des/der Jugendlichen Vorname

III. UNTERSUCHUNGEN

Nr.	Befund	*)	Erläuterungen zum Befund
01	Gesamteindruck Haltung/Gang		
02	Metr. Angaben Größe cm Brustumfang / cm Halsumfang cm Gewicht (teilbekleidet) in kg		
03	Nahvisus normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt re. <input type="checkbox"/> li. <input type="checkbox"/> mit Brille korrigiert nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
04	Fernvisus normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt re. <input type="checkbox"/> li. <input type="checkbox"/> mit Brille korrigiert nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
05	Farbtüchtigkeit normal <input type="checkbox"/> rot/grün gestört <input type="checkbox"/> andere Störung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
06	Hörvermögen normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt re. <input type="checkbox"/> li. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
07	Nasenatmung normal <input type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
08	Gebiß sanieret <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/>		
09	Zahnfleisch normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>		
10	Tonsillen normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/> entfernt <input type="checkbox"/>		
11	Ernährungszusid. normal <input type="checkbox"/> adipös <input type="checkbox"/> reduziert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12	Muskulatur kräftig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> schwach <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13	Haut normal <input type="checkbox"/> Akne <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Ekzem <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14	Schilddrüse normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15	Lunge (perkut./auskult.) normal <input type="checkbox"/> Nebengeräusche <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16	Herz (perkut./auskult.) normal <input type="checkbox"/> Rhythmusstörungen <input type="checkbox"/> Geräusch <input type="checkbox"/> Puls/min RR im Sitzen / mm Hg Sonstiges <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
17	Periphere Durchblutung normal <input type="checkbox"/> gestört <input type="checkbox"/> Krampfadern <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18	Bauchorgane (palpatorisch) normal <input type="checkbox"/> Lebervergrößerung <input type="checkbox"/> Oberbauch-Druckschmerz <input type="checkbox"/> Eingeweidebruch <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Bruchanlagen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
19	Brustkorb normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
20	Wirbelsäule normal <input type="checkbox"/> deformiert <input type="checkbox"/> schmerzhaft <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21	Obere Gliedmaßen normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
22	Grobe Kraft re. Hand li. Hand Linkshänder <input type="checkbox"/>		
23	Untere Gliedmaßen normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
24	Mot. u. sens. Nervensystem grobe Auffälligkeiten nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
25	Geistes- und Gemütszustand grobe Auffälligkeiten nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
26	Vegetatives Nervensystem grobe Auffälligkeiten nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27	Urin normal <input type="checkbox"/> E pos. <input type="checkbox"/> Ubg vermehrt <input type="checkbox"/> Z pos. <input type="checkbox"/>		
28	Entwicklungsstd. altersentsprechd. <input type="checkbox"/> deutl. verfrüht <input type="checkbox"/> deutl. verspätet <input type="checkbox"/>		
29	Sonstige wichtige Befunde	<input type="checkbox"/>	

ERGÄNZUNGSUNTERSUCHUNGEN erforderlich nein ja Veranlaßt am:

wegen

bei Facharzt für Augenkrankheiten Hautkrankheiten Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten
innere Krankheiten Lungenkrankheiten Nerven- und Gemütskrankheiten
Orthopädie sonstiges Fachgebiet

*) Im Kästchen ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschn. IV -- Beurteilung -- Ziff. 1 bis 12).

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Anlage 1 a
(Blatt 3)
(Farbe: rot)

IV. BEURTEILUNG

Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 2*) — Abs. 3*) des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

des/der Jugendlichen geb. am
(Zuname) (Vorname)

Anschrift

Aufgrund der Nachuntersuchung halte ich gegenwärtig die Gesundheit des / der Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet**)

- 1. Körperlich schwere mittelschwere Arbeiten
- 2. Arbeiten überwiegend im Stehen Gehen Sitzen
Bücken Hocken Knien
- 3. Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel
- 4. Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Greifen und Festhalten stellen
die die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände Arme Beine erfordern
- 5. Arbeiten, die Schwindelfreiheit erfordern Arbeiten mit Absturzgefahr
- 6. Arbeiten überwiegend bei Kälte Nässe Zugluft starken Temperaturschwankungen
trockener Hitze feuchter Wärme
- 7. Arbeiten unter besonderer Einwirkung von Lärm unter besonderer Einwirkung von mechanischen Schwingungen
(Erschütterungen) auf die Hände und Arme den ganzen Körper
- 8. Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut
- 9. Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauch
- 10. Arbeiten, die volle Sehkraft ohne Brille Farbtüchtigkeit räumliches Sehen erfordern
- 11. Arbeiten mit besonderen psychischen Belastungen
- 12. Sonstige Arbeiten nämlich

Bei Ausfertigung im Durchschreibeverfahren dieses Feld nicht beschriften!

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

.....
.....

Nachteilige Auswirkungen der bisher ausgeübten beruflichen Arbeiten auf die Gesundheit und Entwicklung des / der Jugendlichen sind nicht festzustellen sind folgende

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach Ablauf von Monaten, spätestens bis zum
wird nach § 45 Abs. 3 JArbSchG angeordnet

Es wird empfohlen, daß der / die Jugendliche möglichst bald ärztlich zahnärztlich behandelt wird
wegen

Ratschläge:

....., den
(Ort) (Tag der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift des untersuchenden Arztes)

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Nach § 47 Abs. 2 JArbSchG darf der / die Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
Zur Beachtung: Die für den Arbeitgeber bestimmte ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres (§ 45 Abs. 2 JArbSchG) muß von dem Personensorgeberechtigten unterschrieben werden, bevor sie dem Arbeitgeber vorgelegt wird.

.....
(Name und Anschrift des Arztes)

Ärztliche Mitteilung

für die Eltern oder den Vormund

über die Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 2*) — Abs. 3*) des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

Der / die Jugendliche geb. am
(Zuname) (Vorname)

Anschrift
wurde von mir nachuntersucht.

Aufgrund der Nachuntersuchung halte ich gegenwärtig die Gesundheit des / der Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet**)

- 1. Körperlich schwere mittelschwere Arbeiten
- 2. Arbeiten überwiegend im Stehen Gehen Sitzen
Bücken Hocken Knien
- 3. Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel
- 4. Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Greifen und Festhalten stellen
die die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände Arme Beine erfordern
- 5. Arbeiten, die Schwindelfreiheit erfordern Arbeiten mit Absturzgefahr
- 6. Arbeiten überwiegend bei Kälte Nässe Zugluft starken Temperaturschwankungen
trockener Hitze feuchter Wärme
- 7. Arbeiten unter besonderer Einwirkung von Lärm unter besonderer Einwirkung von mechanischen Schwingungen
(Erschütterungen) auf die Hände und Arme den ganzen Körper
- 8. Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut
- 9. Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauch
- 10. Arbeiten, die volle Sehkraft ohne Brille Farb-tüchtigkeit räumliches Sehen erfordern
- 11. Arbeiten mit besonderen psychischen Belastungen
- 12. Sonstige Arbeiten nämlich

Bei Ausfertigung im **Durchschreibeverfahren** dieses Feld **nicht** beschriften!

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Nachteilige Auswirkungen der bisher ausgeübten beruflichen Arbeiten auf die Gesundheit und Entwicklung des / der Jugendlichen sind nicht festzustellen sind folgende

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach Ablauf von Monaten, spätestens bis zum wird nach § 45 Abs. 3 JArbSchG angeordnet

Es wird empfohlen, daß der / die Jugendliche möglichst bald ärztlich zahnärztlich behandelt wird wegen

Ratschläge:

....., den
(Ort) (Tag der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift des untersuchenden Arztes)

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Nach § 47 Abs. 2 JArbSchG darf der / die Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
Zur Beachtung: Die für den Arbeitgeber bestimmte ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres (§ 45 Abs. 2 JArbSchG) muß von dem Personensorgeberechtigten unterschrieben werden, bevor sie dem Arbeitgeber vorgelegt wird.

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 47 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Anlage 3a
(Farbe: rot)

.....
(Name und Anschrift des Arztes)

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

über die Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 2*) — Abs. 3*) des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

Der / die Jugendliche geb. am
(Zuname) (Vorname)

Anschrift

wurde von mir nachuntersucht.

Aufgrund der Nachuntersuchung halte ich gegenwärtig die Gesundheit des / der Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet**)

- 1. Körperlich schwere mittelschwere Arbeiten
- 2. Arbeiten überwiegend im Stehen Gehen Sitzen
Bücken Hocken Knien
- 3. Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel
- 4. Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Greifen und Festhalten stellen
die die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände Arme Beine erfordern
- 5. Arbeiten, die Schwindelfreiheit erfordern Arbeiten mit Absturzgefahr
- 6. Arbeiten überwiegend bei Kälte Nässe Zugluft starken Temperaturschwankungen
trockener Hitze feuchter Wärme
- 7. Arbeiten unter besonderer Einwirkung von Lärm unter besonderer Einwirkung von mechanischen Schwingungen
(Erschütterungen) auf die Hände und Arme den ganzen Körper
- 8. Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut
- 9. Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauch
- 10. Arbeiten, die volle Sehkraft ohne Brille Farbtüchtigkeit räumliches Sehen erfordern
- 11. Arbeiten mit besonderen psychischen Belastungen
- 12. Sonstige Arbeiten nämlich

Vom Inhalt der Bescheinigung Kenntnis genommen:

.....

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten
nach § 45 Abs. 2 JArbSchG)

....., den
(Ort) (Tag der abschließenden Beurteilung)

.....
(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

*) Nichtzutreffendes streichen. **) Nach § 47 Abs. 2 JArbSchG darf der/die Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 39, ausgegeben am 11. September 1968		
4. 9. 68	Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Teilbetragszölle)	819
7. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	845
14. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Zusatzprotokolls	847
16. 8. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen	847
22. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation	848
23. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	848
23. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	849

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 8. 68 Verordnung über die Gebührenerhebung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft	160	28. 8. 68	1. 7. 68
26. 8. 68 Verordnung Nr. 19/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	162	30. 8. 68	1. 9. 68
20. 8. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die zeitweilige Sperrung des Schiffsverkehrs durch das äußere Lühesperrwerk an der Lühemündung	163	31. 8. 68	1. 9. 68
30. 8. 68 Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Zucker	164	3. 9. 68	4. 9. 68
28. 8. 68 Vierte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremen	165	4. 9. 68	5. 9. 68
29. 8. 68 Dritte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven	165	4. 9. 68	5. 9. 68
29. 8. 68 Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg	165	4. 9. 68	5. 9. 68
20. 8. 68 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	166	5. 9. 68	5. 9. 68
4. 9. 68 Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (29. Juli 1968)	167	6. 9. 68	29. 7. 68
4. 9. 68 Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Mastkälber und Rindergefrierfleisch)	167	6. 9. 68	29. 7. 68
Berichtigung der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken	167	6. 9. 68	

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1252/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 8. 68	L 207/1
19. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1253/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 8. 68	L 207/2
19. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1254/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 8. 68	L 207/4
19. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1255/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 8. 68	L 207/5
20. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1256/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 8. 68	L 208/1
20. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1257/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 8. 68	L 208/2
20. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1258/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 8. 68	L 208/4
20. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1259/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 8. 68	L 208/5
20. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1260/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch	21. 8. 68	L 208/6
20. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1261/68 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 bezüglich der Definition der Qualitäten und Angebotsformen von gefrorenem Rindfleisch, die zur industriellen Verwendung geeignet sind	21. 8. 68	L 208/7
20. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1262/68 der Kommission über Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Gewährung von besonderen Erstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse, die an bestimmte in Europa stationierte ausländische Streitkräfte geliefert werden	21. 8. 68	L 208/8
20. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1263/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 8. 68	L 208/10
21. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1264/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 8. 68	L 209/1
21. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1265/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 8. 68	L 209/2
21. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1266/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 8. 68	L 209/4
21. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1267/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 8. 68	L 209/5
21. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1268/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	22. 8. 68	L 209/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1269/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	22. 8. 68	L 209/7
21. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1270/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker	22. 8. 68	L 209/8
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1271/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 8. 68	L 210/1
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1272/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 8. 68	L 210/2
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1273/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 8. 68	L 210/4
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1274/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 8. 68	L 210/6
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1275/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	23. 8. 68	L 210/9
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1276/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 8. 68	L 210/11
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1277/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 8. 68	L 210/13
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1278/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch außer gefrorenem Rindfleisch	23. 8. 68	L 210/14
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1279/68 der Kommission zur Änderung der für Weiß- und Rohzucker anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	23. 8. 68	L 210/16
22. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1280/68 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	23. 8. 68	L 210/17
23. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1281/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen und Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 8. 68	L 211/1
23. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1282/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 8. 68	L 211/2
23. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1283/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 8. 68	L 211/4
23. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1284/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 8. 68	L 211/5
23. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1285/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 8. 68	L 211/6
23. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1286/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 8. 68	L 211/7
23. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1287/68 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	24. 8. 68	L 211/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“.

Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.